Zeitschrift: Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue

philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica

di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg

Band: 26 (1979)

Heft: 2-3

Artikel: Das Pelagiusdossier in der Tractoria des Zoismus

Autor: Wermelinger, Otto

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-761313

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

OTTO WERMELINGER

Das Pelagiusdossier in der Tractoria des Zosimus

In den Schriften des Marius Mercator, die uns in der Collectio Palatina (Cod. Vat. Lat. 234) erhalten sind, finden sich wichtige historische Informationen zum pelagianischen Streit ¹. Aus eigenem Erleben berichtet Marius Mercator über die Aktivitäten des Julian von Aeclanum in Italien in den Jahren 418–419, und, was besonders hervorzuheben ist, in seinem Commonitorium super nomine Caelestii liegt zum ersten Mal eine Zusammenstellung der Ereignisse von den Anfängen (a. 411) bis zum Konzil von Ephesus (a. 431) vor ². Obwohl Marius Mercator dem Vorwurf einer einseitigen Darstellung und Manipulation der Quellen nicht entgehen kann und eine Verquickung von nestorianischer und pelagianischer Häresie mindestens suggeriert wird, ist die Dokumentation, mit

¹ Kritische Ausgabe der Schriften durch E. Schwartz in ACO I, V, 1 S. 3–70. Damit sind die Editionen J. Garniers (PL 48) und Baluzius' überholt. Immer noch lesenswert sind hingegen die Septem dissertationes quibus integre continetur Historia Pelagiana (PL 48, 255–698). Die Schriften des Marius Mercator verdanken ihr Überleben einem Zufall. Hundert Jahre nach der ersten Veröffentlichung (433) wurden sie zu Beginn des Dreikapitelstreites durch die Sammeltätigkeit eines skytischen Mönches aus dem Kreis des Johannes Maxentius wieder zugänglich gemacht und fanden ihren Platz in einer antinestorianischen, antiorigenistischen und antitheodoretischen Sammlung. Vgl. dazu E. Schwartz in ACO I, V, 1 S. 9–10 und Eltester s. v. Marius Mercator in PW 14 (1931) 1831–35.

² Über Julian v. a. im Commonitorium adversum haeresim Pelagii et Caelestii vel etiam scripța Iuliani = Collect. Palatina 7 (ACO I, V, 1 S. 9ff) Das Commonitorium super nomine Caelestii = Collect. Palatina 35–36 in ACO I, V, 1 S. 65–70. Inhaltsangabe bei S. Prete: Mario Mercatore polemista antipelagiano. Torino 1958, S. 35–48.

der er arbeitet, durchaus vertrauenswürdig 3. Das Commonitorium super nomine Caelestii ist unsere wichtigste Quelle für die Rekonstruktion der verlorenen Tractoria des Zosimus. Dieses umfangreiche Dokument, das im Frühsommer 418 als Zirkularschreiben an die Metropolitankirchen des Ostens und an die maßgebenden Bischofssitze des Westens versandt wurde, um die Definitivsentenz der römischen Kirche im Prozeß gegen Pelagius und Caelestius anzuzeigen und alle Welt aufzufordern, mit eigenhändiger Unterschrift dem römischen Urteil beizutreten, bestand aus einem Hauptteil, einem Verurteilungslibell und einem Anhang mit urteilsbegründenden Dokumenten 4. Der Briefkorpus ist bei Augustinus, Prosper und im *Indiculus* mit drei Fragmenten vertreten. Er rechtfertigt die Annäherung der römischen Position an die afrikanische Beurteilung der pelagianischen Lehren. Größere Auszüge aus dem Dokumententeil, der sich an die schriftlich zu verurteilenden Thesen anschloß, sind nur bei Marius Mercator erhalten. Es handelt sich um die Erklärung des Pelagius zu Röm 5,12-15 (B), um einen nicht näher bezeichneten Traktat (C) und um ein Schreiben an die Witwe Livania (D). An der Spitze der urteilsbegründenden Dokumente standen wahrscheinlich die sechs Anklagepunkte, die der mailändische Diakon Paulinus für das karthagische Konzil von 411 gegen Caelestius aufgestellt hat (A) 5.

Es sei hier der Versuch unternommen, aus dem Dokumententeil des Briefanhanges die drei Auszüge aus den Schriften des Pelagius in ihrer theologischen Bedeutung zu werten und ihre Präsenz in der Tractoria zu begründen. Die vorliegende Untersuchung muß sich auf Probleme

³ Die Parallelen werden bewußt ausgezogen bei Cassianus: De inc. I, 3 (CSEL 17, 239 ff) und bei Prosper: Chronicon a. 431 (ed. Mommsen 473) und Epitaphium (PL 51, 153). Siehe die Diskussion bei M. Th. Disdier: Le pélagianisme au concile d'Ephèse, in: Echos d'Orient 34 (1931) 314–333, bes. 323 ff, und bei J. Speigl: Der Pelagianismus auf dem Konzil von Ephesus, in: AHC 1 (1969) 1–14. bes. 4f.

⁴ Belege bei O. Wermelinger: Rom und Pelagius. Stuttgart 1975 = PuP Bd. 7, S. 209-214; 307-308.

⁵ Marius Mercator: Commonitorium super nomine Caelestii = Collect. Palat. 36 (ACO I, V, 1 S. 66, 34–67, 3): «In quibus et ipsa capitula de quibus accusatus fuerat, continentur et omnia causa tam de Caelestio supra scripto quam de Pelagio magistro eius praviore videtur esse narrata, quorum scriptorum et nos hic habemus exemplaria et ad orientales ecclesias, Aegypti diocesin et Constantinopolim et Thessalonicam et Hierosolima similia eademque scripta ad episcopos transmissa esse suggerimus.» Ob auch die Akten der konziliären Verhandlungen von 411 (Karthago) und 415 (Diospolis) sowie der Briefwechsel der Afrikaner mit Innozenz (int. Augustinus ep. 175–177 und 181–183) einbeschlossen waren, kann nicht mit Sicherheit belegt werden.

beschränken, die in den Auszügen A bis D gegeben sind. Verschiedene neuere Arbeiten, so von G. Bonner, G. Martinetto, H. I. Marrou, F. Refoulé und E. TeSelle haben mit nicht geringem Erfolg das theologische Klima Roms im beginnenden fünften Jahrhundert und die Entwicklungstendenzen in einem noch grundsätzlich offenen, pluralistisch orientierten Diskussionsfeld aufzuzeigen vermocht ⁶. Die Frage nach den Quellen und der Vorgeschichte der Kontroverse wird im Abschnitt über die Textgestaltung und in der anschließenden Beurteilung nicht eigens thematisiert werden.

I. TEXT UND ÜBERSETZUNG DER ANHÄNGE

A. Die Anklagepunkte aus dem Libellus des Diakons Paulinus 7

- 1. Adam mortalem factum, qui sive peccaret sive non peccaret, moriturus fuisset:
- 2. Quoniam peccatum Adae ipsum solum laesit et non genus humanum,
- 3. quoniam parvuli qui nascuntur in eo statu sunt, in quo Adam fuit ante praevaricationem,
- 4. Quoniam neque per mortem vel praevaricationem Adae omne genus hominum moriatur neque per resurrectionem Christi omne genus hominum resurgat,
- 5. quoniam lex sic mittit ad regnum caelorum quomodo et evangelium,
- 6. quoniam et ante adventum domini fuerunt homines impeccabiles, id est sine peccato.
- 1. Adam ist sterblich erschaffen und hätte sterben müssen, ob er nun gesündigt habe oder nicht:
- ⁶ G. Bonner: Rufinus of Syria and African Pelagianism, in: AugSt 1 (1970) 31–47; ders.: Augustine and Modern Research on Pelagianism. Villanova 1970 = The Saint Augustine Lectures Series 1970. H. I. Marrou: Les attaches orientales du Pélagianisme, in: Académie des Inscriptions et Belles Lettres. Comptes rendus des séances de l'année 1968 (1969) 461–472. G. Martinetto: Les premières réactions antiaugustiniennes de Pélage, in: REA 17 (1971) 83–117. F. Refoulé: La datation du premier concile de Carthage contre les Pélagiens et du Libellus fidei de Rufin, in: REA 9 (1963) 41–49. E. Teselle: Rufinus the Syrian, Caelestius, Pelagius: Exploration in the Prehistory of the Pelagian Controversy, in: AugSt 3 (1972) 61–95.
- 7 Marius Mercator: Comm. sup. nomine Caelestii = Collect. Palat. 35 (ACO I, V, 1 S. 66.9–17). Der sechste Anklagepunkt bringt einen theologischen Neologismus «impeccabilis», der noch 433 erklärt werden muß. In der Anklageschrift von 411 stand sicher «sine peccato». Zum Begriff «impeccabilis», der seit Gellius: Noct. Att. 17, 19, 6 den griechischen Ausdruck άναμάρτητος wiedergeben kann, siehe H. Marti: Übersetzer der Augustin-Zeit. München 1974 = Studia et Testimonia Antiqua XIV, S. 299.

- 2. Weil Adams Sünde nur ihm selbst geschadet hat und nicht dem ganzen Menschengeschlecht,
- weil die neugeborenen Kinder im selben Zustand sind wie Adam vor dem Fall,
- 4. weil aufgrund des Todes und des Sündenfalles Adams nicht das ganze Menschengeschlecht sterbe, wie auch aufgrund der Auferstehung Christi nicht das ganze Menschengeschlecht auferstehe,
- 5. weil das Gesetz ebenso zum Himmelreich führt wie das Evangelium,
- 6. weil es auch vor der Ankunft des Herrn Menschen ohne Sünde gab.

Diese Sätze nehmen insofern eine Sonderstellung ein, als sie auf afrikanischem Boden als Thesen des Caelestius formuliert und unter Anklage gestellt wurden, während die Anhänge B, C, D Pelagius selbst angelastet werden, ohne je Gegenstand einer Verurteilung gewesen zu sein. Die Verbindung der Caelestiusthesen mit den Auszügen aus den Pelagiusschriften ist das Ergebnis der einzelnen Prozeßphasen, in denen die Orthodoxie des Pelagius von der Verurteilung dieser Sätze abhängig wird und seine Schriften immer wieder auf Parallelaussagen hin durchmustert werden. Der Fragenkatalog zu den verschiedenen Problemkreisen wie Sterblichkeit und Sünde, Zustand der Neugeborenen und Notwendigkeit der Kindertaufe, und schließlich das Verhältnis von Altem und Neuem Testament mit der heilsgeschichtlichen Stellung des Menschen in den verschiedenen Heilsetappen ist nach den Protokollauszügen bei Augustinus in Rom ebenso aktuell wie in Afrika 8. Wir können uns hier beschränken, auf die Tatsache einer komplexen römischen Fragestellung hinzuweisen, die zu Ende des vierten Jahrhunderts unter anderem durch die Origenesrenaissance und durch das Gespräch mit einer neuerstarkten paganen Kulturszene bedingt ist 9.

Die nun folgenden Abschnitte B, C, D aus den Pelagiusschriften, denen unser Hauptaugenmerk gilt, werden uns in vermehrtem Maße mit den theologischen Kontroverspunkten bekannt machen, die römische Interessen widerspiegeln.

⁸ Augustinus: pecc. orig. 2-4 (CSEL 42, 167-169).

⁹ Zur Origenes-Renaissance vgl. B. Studer: Zur Frage der dogmatischen Terminologie in der lateinischen Übersetzung von Origenes' De Principiis, in: Epektasis. Mél. J. Daniélou. Paris 1972, S. 403-414, und C. P. Hammond: The Last Ten Years of Rufinus' Life and the Date of His Move South from Aquileja, in: JThSt 28 (1977) 372-429. Zur paganen Gesellschaft mit weiterführender Literatur vgl. J. F. Matthews: Western Aristocracies and Imperial Court A. D. 364-425. Oxford 1975 und Ch. Pietri: Roma Christiana. Recherches sur l'Eglise de Rome, son organisation, sa politique, son idéologie de Miltiade à Sixte III (311-440) vol. I-II. Paris 1976 = BEFAR 224.

5

B. Aus dem Römerbriefkommentar des Pelagius 10

(in epistula igitur quae est ad Romanos, cum ad illa loca venisset, ubi vas electionis ita loquitur: propterea sicut per unum hominem in hunc mundum peccatum intravit et per peccatum mors, et ita in omnes homines mors pertransiit [Röm 5,12], hactenus credidit exponendum quem librum eius habemus et proferimus ad convincendum inimi-

cum eius errorem- ita ergo idem ait:)

Per unum hominem peccatum intravit in mundum et per peccatum mors (Röm 5, 12a). exemplo, inquit, seu imagine usus est, quia sicut cum non esset peccatum, per Adam subintravit, sic et cum non reman-

sisset iustitia apud aliquem, vita per Christum reparata est. et in omnes homines mors pertransiit (Röm 5,12b), cum sic, inquit, qui peccant, similiter et moriuntur. neque enim aut in Abraham aut Isaac aut Iacob mors pertransiit, de quibus dominus ait: hi omnes vivunt (Lk 20, 38). hic autem, inquit, propterea dicit omnes mortuos, quo-

niam in multitudine peccatorum non excipiuntur nec pauci iusti, sicut et ibi inquit: non est qui faciat bonitatem; non est usque ad unum (Ps 14, 1) et iterum illud inquit: omnis homo mendax (Ps 115, 11). aut certe in illos omnes pertransiit, inquit, qui humano ritu, non caelesti sunt conversati.

20 Et post pauca: Sed regnavit mors ab Adam usque ad Moysen etiam in eos qui non praevaricaverunt in similitudinem praevaricationis Adae (Röm 5, 14a) sive cum non esset, inquit, qui inter iustum et iniustum discerneret, putabat mors se omnium dominari, sive in eos qui mandatum tamquam Adam praevaricati sunt, hoc est de filiis Noe, quibus praeceptum est ut animam in sanguinem non manducarent

quibus praeceptum est ut animam in sanguinem non manducarent (cf. Gen 9, 4) et de filiis Abraham, quibus circumcisio mandata est, sed et in eos qui praeter mandatum legem contempserant naturalem. qui est forma futuri (Röm 5, 14b), quoniam, inquit, sicut Adam praeter coitum a deo formatus est, sicut et Christus ex virgine fabricante spiritu sancto processit: sive, sicut quidam dicunt, forma a contrario.

30 spiritu sancto processit; sive, sicut quidam dicunt, forma a contrario, hoc est ut sicut ille caput peccati, sic iste caput iustitiae sit. sed non sicut delictum, ita et donum (Röm 5, 15a), ne in forma, inquit, aequalitas putaretur. si enim in unius praevaricatione multi mortui sunt, multo magis donum et gratia dei per unum hominem Christum in multos abundavit (Röm 5, 15b); plus valuit, inquit apostolus, gratia

multos abundavit (Röm 5, 15b); plus valuit, inquit apostolus, gratia in vivificando quam peccatum in occidendo, quia Adam se solum et suos posteros interfecit, Christus vero et eos qui tunc erant in corpore, et hos qui postea futuri erant, liberavit.

Hi autem, inquit, qui contra traducem peccati sentiunt, aliter eos, qui defendunt traducem, inpugnare conantur.

 $^{^{10}}$ Pelagius in Marius Mercator: Comm. super nom. Caelestii = Collect. Palat. 36 (ACO I, V, 1 S. 67.13–39 und 67.44–68.9).

45

50

- (1) si peccatum, inquit, Adae etiam non peccantibus nocuit, ergo et Christi iustitia non credentibus prodest, quoniam similiter, immo plus dicit apostolus per unum liberari quam per unum ante perierunt. (2) deinde dicunt, inquit: si baptismus mundat antiquum illud veternosumque peccatum, qui de duobus baptizatis nati fuerint, debent hoc carere peccato; non enim potuerunt ad posteros transmittere, quod ipsi minime habuerunt.
- (3) in hoc addunt, inquit, quoniam si anima non est ex traduce, sicut nec est, sed sola caro habet traducem peccati, sola et poenam meretur. iniustum est enim ut hodie nata anima non ex massa Adae tam antiquum peccatum portet alienum, quia nec rationabile est ut deus qui propria peccata dimittit, unum inputet alienum.

(Im Römerbrief nun, als er zu jener Stelle kam, wo das Gefäß der Erwählung sagt: Wie also durch einen Menschen die Sünde in diese Welt kam und durch die Sünde der Tod, und so der Tod auf alle Menschen überging [Röm 5, 12], glaubte er, bis hierher auslegen zu müssen - wir haben sein Buch und zeigen es vor, um seinen gefährlichen Irrtum unwiderlegbar zu beweisen -. Er sagt nämlich folgendes:) Durch den einen Menschen kam die Sünde in die Welt und durch die Sünde der Tod (Röm 5, 12a): Das ist beispielhaft, sagt Pelagius, oder bildlich gesprochen; das heißt, wie der Tod, als noch keine Sünde war, sich durch Adam eingeschlichen hat, so ist das Leben, als bei keinem mehr Gerechtigkeit war, durch Christus wiederhergestellt worden. Und der Tod ging auf alle Menschen über (Röm 5, 12b): Das will nach Pelagius heißen: Weil jene, die sündigen, ebenso den Tod erleiden. Denn der Tod ging weder auf Abraham noch auf Isaak noch auf Jakob über, von denen der Herr sagt: Diese alle leben (Lk 20, 38). Deswegen sagt Paulus hier nach Pelagius, es seien alle gestorben, weil in der Menge der Sünder die wenigen Gerechten nicht ins Gewicht fallen, wie es auch an jener Schriftstelle heißt: Keiner ist. der Gutes tut, nicht einmal einer (Ps 14, 1) und wiederum sagt die Schrift: Jeder Mensch ist ein Lügner (Ps 115, 1). Oder sicherlich ging der Tod auf all jene über, sagt Pelagius, die auf menschliche und nicht auf himmlische Weise lebten.

Und etwas später: Doch es herrschte der Tod von Adam bis Moses auch in jenen, die nicht mit der gleichen Übertretung wie Adam gesündigt haben (Röm 5, 14a): Dies erklärt Pelagius so: Entweder: Solange niemand dagewesen sei, der zwischen Gerechten und Ungerechten unterschieden habe, glaubte der Tod über alle zu herrschen. Oder: es habe (der Tod) sowohl in jenen (geherrscht), die gleich Adam ein Gebot übertreten haben – und das gilt für die Söhne Noes, denen geboten war, die Seele nicht zusammen mit dem Blut zu essen (vgl. Gen 9, 4), und für die Söhne Abrahams, denen die Beschneidung aufgetragen war (vgl. Gen 17, 10f) – als auch in jenen, die außerhalb des Gebotes das Naturgesetz verachtet hatten.

Er ist das Bild (Typos) des Kommenden (Röm 5,14b). Das heißt

nach Pelagius: So wie Adam ohne fleischliche Vereinigung von Gott geschaffen wurde, so ist auch Christus durch die Tat des Heiligen Geistes aus einer Jungfrau hervorgegangen; oder wie einige sagen: ein Gegenbild (Antitypos), das heißt: wie jener das Haupt der Sünde ist, so ist dieser das Haupt der Gerechtigkeit.

Doch nicht wie der Fall, so auch die Begnadigung (Röm 5,15 a), damit nicht, sagt Pelagius, eine Gleichheit in der Bildfunktion angenommen wird. Wenn nämlich durch die Übertretung des einen, die vielen gestorben sind, wieviel mehr ist die Gabe und die Gnade Gottes durch den einen Menschen Christus in den Vielen reich geworden (Röm 5, 15 b) Mehr vermochte die Gnade im Lebendigmachen als die Sünde im Töten, sagt der Apostel, denn Adam hat sich und seine Nachkommen zugrunde gerichtet, Christus aber hat sowohl jene befreit, die damals lebten, als auch jene, die nachher kommen würden. Jene aber, sagt Pelagius, die gegen eine Übertragung der Sünde sind, versuchen jene, die eine Übertragung verteidigen, auf noch andere Weise anzugreifen:

- (1) Sie behaupten nach Pelagius: Wenn Adams Sünde auch denen, die nicht sündigen, geschadet hat, so nützt die Gerechtigkeit Christi auch denen, die nicht glauben, da ja nach der Aussage des Apostels in gleicher Weise, ja sogar in höherem Maße, durch den einen gerettet werden als zuvor durch den andern verloren gingen.
- (2) Im weiteren sagen sie nach Pelagius: Wenn die Taufe jene alte und eingeschlafene Sünde reinigt, dann dürfen die Kinder zweier Getaufter diese Sünde nicht mehr haben; denn sie konnten nicht an die Nachkommen weitergeben, was sie selbst überhaupt nicht gehabt haben.
- (3) Sie fügen schließlich nach Pelagius hinzu: Wenn die Seele nicht aus der Fortpflanzung stammt, und das ist richtig, sondern nur das Fleisch, ist auch nur dieses von der Übertragung der Sünde betroffen und verdient allein die Strafe. Denn es ist ungerecht, wenn eine heute geborene Seele, die nicht aus der (Erb)masse Adams stammt, eine so alte und fremde Sünde an sich trägt, da es unvernünftig ist, wenn Gott, der die eigenen Sünden vergibt, eine fremde anrechnen würde.

Bemerkungen zum Text

a) Zeile 1-19

Bei der Sichtung des Überlieferungsbestandes des Pelagiuskommentars hat sich A. Souter ausgiebig mit den Belegen bei Augustinus und Marius Mercator beschäftigt. Eine übersichtliche Darstellung in Tabellenform berücksichtigt einmal die Zitation (die Beweisgänge in Expos. Röm 5,15. Hier Zeile 39–52) und die zwei Paraphrasen (zu Expos. Röm 9,16 und 1 Kor 7,14) im Werk des Augustinus. In einem weiteren

Schritt werden die Auszüge zu Pelagius Expos. Röm 5,12–15 bei Marius Mercator mit dem Codex Augiensis CXIX und dem Codex Baliolensis, den reinsten Pelagiuszeugen, parallel gesetzt 11. Die verbalen Differenzen glaubt Souter durch die Übersetzungsarbeit des Marius Mercator erklären zu müssen. Bei der Übertragung des griechischen Originals ins Lateinische habe Marius Mercator den Pelagiustext nicht nachgeprüft und gebe deshalb nicht die ipsissima verba des Pelagius wieder 12. Diese Ansicht ist nicht einfach von der Hand zu weisen. Nachdem aber Souters minutiöse Untersuchungen zur Textgeschichte des Kommentars den Nachweis erbracht haben, daß sich der Pelagiustext schon früh durch eine Reihe von Interpolationen und Kürzungen in verschiedene Überlieferungsstränge aufgespalten hat, ist zu fragen, ob Marius Mercator aus einem bereits kontaminierten Exemplar zitiert, oder ob die zum Teil subtilen Texteingriffe nicht anders gelagert sind als in den sonst bekannten Bearbeitungen 13. F. Klasen vertrat 1885 die Ansicht, daß Marius Mercator die Tractoria benützt und nicht den verfügbaren Kommentar ausschreibt 14. Ein Textvergleich wird diese These erhärten.

Marius Mercator

1. Per unum hominem peccatum intravit in mundum et per peccatum mors (Röm 5, 12a). exemplo seu imagine usus est, quia sicut cum non esset peccatum, per Adam subintravit, sic et cum non remansisset iustitia apud aliquem, vita per Christum reparata est.

Pelagius (ed. Souter p. 45)

1. Per unum hominem peccatum in hunc mundum intravit et per peccatum mors (Röm 5, 12a) exemplo vel forma. quo modo cum non esset peccatum, per Adam advenit, ita etiam cum paene apud nullum iustitia remansisset, per Christum est revocata. et quomodo per illius

- ¹¹ A. SOUTER: Pelagius's Expositions of Thirteen Epistles of St. Paul. Cambridge 1922–1931 = Texts and Studies vol. IX; hier vol. I S. 34–48. Ergänzend dazu: H. J. Frede: Pelagius, der irische Paulustext, Sedulius Scottus. Freiburg 1961 S. 9ff.
 - ¹² A. Souter, op. cit. vol. I, S. 44.
- ¹³ So in *Paris Ms 653; St. Gallen 73* und die *Pseudo-Hieronymus Gruppe*. Cassiodor besitzt Mitte des sechsten Jahrhunderts noch einen reinen Pelagiustext, den er orthodox bearbeitet (PL 68, 413–686). Die erwähnten Manuskripte sind beschrieben bei A. Souter (Anm. 11) vol. I passim.
- ¹⁴ F. Klasen: Pelagianistische Commentare zu den 13 Briefen des Hl. Paulus, in: ThQ 67 (1885) 244–317; 531–577; hier S. 275 Anm. 2. Klasen bestreitet S. 275–277 zu Unrecht, daß Marius Mercator den Pelagiuskommentar nicht besessen habe. Vgl. ACO I, V, 1 S. 67.12: quem librum eius habemus et proferimus ad convincendum inimicum eius errorem.

2. Et in omnes homines mors pertransiit (Röm 5, 12b)

Cum sic qui peccant, similiter et moriuntur; neque enim aut in Abraham aut Isaac aut Iacob mors pertransiit, de quibus dominus ait: hi omnes vivunt (Lk 20, 38) hic autem propterea dicit omnes mortuos, quoniam in multitudine peccatorum non excipiuntur pauci iusti, sicut et ibi: non est qui faciat bonitatem, non est usque ad unum (Ps 14, 1) et iterum illud: omnis homo mendax (Ps 115, 1) aut certe in illos omnes pertransiit qui humano ritu, non caelesti sunt conversati.

peccatum mors intravit, ita per huius iustitiam vita est reparata.

2. et ita in omnes homines mors pertransiit, in quo omnes peccaverunt (Röm 5, 12 bc) dum ita peccant, et similiter moriuntur: non enim in Abraham et Isaac et Iacob pertransiit, de quibus dicit dominus: omnes enim illi vivunt (Lk 20, 38) hic autem ideo dicit omnes mortuos quia in multitudine peccatorum non excipiuntur pauci iusti, sicut ibi: non est qui faciat bonum non usque ad unum (Ps 14, 1) et omnis homo mendax (Ps 115, 1). sive: in eos omnes pertransiit qui humano et non caelesti ritu vivebant.

Zu 1: Durch die Verkürzung der doppelten Antithese peccatum/iustitia und mors/vita zu einer dreigliedrigen Gedankenbewegung (peccatum-iustitia-vita) bei Marius Mercator geht die ausgewogene Klarheit des Kommentars verloren. Es ist zwar immer noch deutlich, daß das Leben in Christus durch die iustitia qualifiziert ist und die Gerechtigkeit das Fundament der christlichen Existenzweise ist, aber der ursächliche Zusammenhang zwischen Adamssünde und Seelentod ist nicht mehr ausgesprochen ¹⁵. Schwerwiegender ist die Ersetzung des «paene» (als kaum einer noch gerecht war) durch ein «non» (als bei keinem mehr Gerechtigkeit war). Durch diesen Eingriff wird die für Pelagius typische Einschränkung der paulinischen Universalaussagen zu Sünde und Tod, wie sie auch in östlichen Kommentaren anzutreffen ist, unkenntlich gemacht ¹⁶.

¹⁵ Weitere Belege bei G. Greshake: Gnade als konkrete Freiheit. Eine Untersuchung zur Gnadenlehre des Pelagius. Mainz 1972, S. 93, und G. Martinetto (Anm. 6) S. 105–112. Das Verhältnis von Unsterblichkeit und Todesverfallenheit im Schöpfungsplan ist bei Pelagius nicht klar zu fassen. E. TeSelle hat darauf hingewiesen (Anm. 6) S. 78 Anm. 60.

¹⁶ Die gleichen Einschränkungen bei Ambrosiaster zu Röm 5, 14 (CSEL 81/1 S. 171) vgl. dazu J. Smith: The Latin Sources of the Commentary of Pelagius in the Epistle of St. Paul to the Romans, in: JThSt 19 (1918) 162–230, hier S. 186, und bei Origenes-Rufinus (PG 14, 1006) Röm V, 1, dazu wieder J. Smith: The Commentary of Pelagius on 'Romans' compared with that of Origenes-Rufinus, in: JThSt 20 (1919) 122–177, hier S. 144. Ähnlich Theodor v. Mopsuestia. Belege bei U. Wickert: Studien zu den Pauluskommentaren Theodors von Mopsuestia. Berlin 1962, S. 105 ff.

Zu 2: Wie durch das «paene» die Macht der Sünde eingeschränkt werden soll – die iustitia fehlt nicht bei allen, nur bei fast allen –, so wird im weiteren Verlauf des Kommentars zu Röm 5,12bc die Weitergabe des Todes an die adamitische Menschheit in einer restriktiven Weise ausgelegt. Die «tradux mortis» (gemeint ist wohl der Seelentod und nicht der Körpertod) betrifft nicht Abraham, nicht Isaak, nicht Jakob. Nur das Übermaß der Sünde berechtigt Paulus zu einer solchen These. Die Einschränkung des Todes wird zweifach begründet: durch Schriftzitate und durch eine Alternativerklärung, die im Kommentar mit «sive», einer typischen Pelagiusformel, eingeleitet wird. Sie wird jenen Erklärungseinheiten vorangestellt, die ein Argument vorantreiben, einen Kontroverspunkt anzeigen, oder eine fremde wie eigene Meinung zur Diskussion stellen ¹⁷. Unter dem «aut certe» im Marius Mercator-Text wird nicht mehr erkannt, daß eine Alternativerklärung vorgelegt ist und dem Leser eingeredet, hier das Hauptgewicht der Aussage zu suchen.

b) Zeile 20-52

Das «post pauca» (Z. 20) vermerkt die Auslassung des Lemmas und Kommentars zu Röm 5,13. Dieser Abschnitt dürfte ursprünglich in der Tractoria gestanden haben, wird aber von Marius Mercator fallengelassen, weil die Auslegung der Sündenmacht in der gesetzesfreien Zeit die Antithese Tod/Leben nicht weiterentwickelt und das Gewicht auf die Rolle der «scientia naturalis» legt, die fast untergegangen ist. In der Erklärung zu Röm 5,14–15 sind die Textvarianten in geringfügigen Einzelheiten wieder zahlreich; sinnstörende Änderungen sind aber keine zu verzeichnen ¹⁸. Die bemerkenswerten Unterschiede liegen bei den syllogistischen Beweisgängen zu Expos. Röm 5,15:

Marius Mercator

Hi autem, qui contra traducem peccati sentiunt, aliter eos, qui defendunt traducem, inpugnare conantur.

Pelagius (ed. Souter p. 46-47)

hi autem qui contra traducem peccati sunt, ita *illam* impugnare nituntur:

¹⁷ Vgl. A. Souter (Anm. 11) vol. I, S. 65 f.

¹⁸ Zu Röm 5, 14: es fehlt «ante» vor «discerneret»; das «non solum sed etiam»; das «ideo forma fuit Christi» mit dem hinweisenden «sive»; «fabricante spiritu» statt «operante spiritu»; bei «putabat» wird das Subjekt mit «mors» verdentlicht und bei «forma futuri» das «caput».

Zu Röm 5, 15: Die Antithese «iustitia/peccatum» wird durch «gratia/peccatum» ersetzt. Statt «praevaluit» steht «valuit».

- 1. si peccatum, inquit, Adae etiam non peccantibus nocuit, ergo et Christi iustitia non credentibus prodest; quoniam similiter, immo plus dicit apostolus per unum liberari quam per unum ante perierant.
- 2. deinde dicunt, inquit: si baptismus mundat antiquum illud veternosumque peccatum qui de duobus baptizatis nati fuerint, debent hoc carere peccato; non enim potuerunt ad posteros transmittere, quod ipsi minime habuerunt.
- 3. in hoc addunt, inquit, quoniam si anima non est ex traduce -sicut nec est- sed sola caro habet traducem peccati, sola et poenam meretur, iniustum est enim ut hodie nata anima non ex massa Adae tam antiquum peccatum portet alienum, quia nec rationabile est, ut deus qui propria peccata dimittit, unum inputet alienum.

- Si Adae, inquiunt, peccatum etiam non peccantibus nocuit, ergo et Christi iustitia etiam non credentibus prodest; quia similiter, immo et magis dicit per unum salvari quam per unum ante perierant.
- 2. deinde aiunt: si baptismum mundat antiquum illut delictum, qui de duobus baptizatis nati fuerint debent hoc carere peccato: non enim potuerunt ad filios transmittere quod ipsi minime habuerunt.
- 3. illut quoque accidit, quia, si anima non est ex traduce, sed sola caro, ipsa tantum habet traducem peccati et ipsa sola poenam meretur. iniustum esse dicentes ut hodie nata anima, non ex massa Adae, tam antiquum peccatum portet alienum. Dicunt etiam nulla ratione concedi ut deus qui propria homini peccata remittit, imputet aliena.

Augustinus Ep. 190, 22

3. si anima, inquit, ex traduce non est, sed sola caro tantum habet traducem peccati, sola ergo poenam meretur. iniustum est enim, ut hodie nata anima non ex massa Adae tam antiquum peccatum portet alienum, quia nulla ratione conceditur ut deus, qui propria peccata dimittat, unum inputet alienum.

Zur Einleitungsformel: Der Pelagiustext macht vorerst nur bekannt, daß die Gegner der «tradux peccati» mit Argumenten in Erscheinung treten. Mögliche Anhänger sind nicht genannt und es ist nicht deutlich, inwieweit sich Pelagius mit ihnen identifiziert. Nur die Tatsache eines noch ungelösten Schulstreites wird bezeugt. Der Marius Mercator-Text verläßt die theoretische Ebene des Schulgespräches. Es stehen sich jetzt zwei Lager in unversöhnlichem Gegensatz gegenüber (aliter eos qui). Das

entspricht der Situation von 418, als die Ebene des akademischen Gespräches schon längst verlassen ist. Es handelt sich nicht mehr um eine «quaestio libera», sondern um eine «causa fidei». Und das «aliter» möchte nahelegen, daß diese Beweisgänge «auf andere Weise» behaupten, was im Kommentar schon ausgesprochen ist, und daß tatsächlich eine Verbindung zwischen Pelagius und den Gegnern der «tradux peccati» existiert. Diese Wandlung in der Beurteilung des Pelagiustextes ist in der vorangehenden Zwischenbemerkung des Marius Mercator angezeigt:

Hier möge der aufmerksame und rechtgläubige Leser beachten, was nach Pelagius heißt «Adam habe nicht nur sich selbst sondern auch den Nachkommen geschadet». Halte dich an seine obige Erklärung. Die Wendung «die Nachkommen seien durch die Sünde Adams verletzt worden», versteht Pelagius nicht so, daß alle Menschen überall und jederzeit betroffen sind, sondern nur jene, die durch Nachahmung ebenso wie Adam durch eigene und persönliche Sünden der Übertretung schuldig geworden sind; diese sind ohne Zweifel seine eigentlichen Verwandten und Nachkommen ¹⁹.

Der Schuldzusammenhang zwischen Adam und seinen Nachkommen ist durch die restriktive Fassung des «omnes» aufgelöst. Der Begriff «imitatio», der in den Kommentar hineingelesen wird, begründet nur mehr einen relativen Zusammenhang zwischen Adam und seinen Nachkommen. Pelagius vertritt also im Kommentar die Caelestiusthese: «Adam hat nur sich selbst geschadet und nicht dem ganzen Menschengeschlecht», die in verstärktem Maß in den Beweisgängen anklingt. Damit ist dem Kommentar die schwebende Grundhaltung genommen, die zwar über die Präferenzen des Autors nicht im Unklaren läßt, aber noch nicht autoritativ entscheidet.

Zu den Beweisgängen: Die Textgestaltung des ersten Beweisganges, der ebenfalls bei Augustinus und im Praedestinatus angeführt ist ²⁰, verrät keine nennenswerte Verschiedenheit (liberari an Stelle von salvari). Bedeutsamer ist der Zusatz «veternosum» beim zweiten Syllogismus. Die Sünde Adams (peccatum an Stelle von delictum) ist eingeschlafen, irgendwie tot. Dieses Vorstellungsmodell des Schlafens oder kraftlosen Dahin-

¹⁹ Marius Mercator: Comm. super nom. Caelestii (ACO I, V, 1 S. 67.39-43).

²⁰ Praedestinatus: haeres. 88 (PL 53, 618): Hi, inquit, qui contra traducem veniunt, ita illam impugnare nituntur: Si Adae peccatum etiam non peccantibus obfuit, ergo et Christi gratia etiam non credentibus prodest. Addunt etiam hoc: Si baptismus tollit originale illud peccatum, de duabus baptizatis nati debent hoc carere peccato: quomodo enim mittunt ad posteros quod ipsi in se minime habuerunt. Augustinus: pecc. mer. III 3,5 (CSEL 60, 132).

siechens verdeutlicht in hervorragender Weise den Unterschied zur Gegenposition, für die Adams Sünde in der Weitergabe an die Kinder jedesmal zu neuem Leben ersteht (posteros an Stelle von filios). Im letzten Argument sind im Marius Mercator-Text zwei Änderungen eingetreten, die der gesamten Textüberlieferung und den frühen Zitaten bei Augustinus zuwiderlaufen: Die Textverkürzung des «si anima non est ex traduce sed sola caro habet traducem peccati sola et poenam meretur» zu «si anima non est ex traduce sed sola caro» und die Umwandlung des Plurals «aliena» in den Singular «alienum» findet sich nur hier und im Brief des Augustinus an Optatus aus dem Jahre 418 (Ep. 190, 22); dort zitiert Augustinus ausdrücklich die Tractoria. Somit darf als gesichert gelten, daß die hohe Zahl der Textdifferenzen, die zum Teil als eindeutige Eingriffe in den ursprünglichen Text ausgewiesen sind, nicht nur die stilistischen Eigenheiten und Freiheiten des Übersetzers verraten, sondern durch eine Textfassung bestimmt sind, die zu Lasten der Tractoria geht.

C. Der «alius sermo» 21

Et iterum in alio sermone suo idem Pelagius:

- (1) Si peccator, genuit, inquit, peccatorem, ut parvulo eius peccatum originale in baptismi acceptatione solvatur, iustus ergo iustum gignere debuit.
- (2) Si parentes, inquit, post conversionem propria peccata non laedunt, multo magis filii eorum per eos noceri non potuerunt.
- (3) Si priorem hominem contigit causam mortis fecisse, ergo per Christi adventum mori iam non oportebat.
- (4) Si per peccatum Adae mors orta esset, numquam post remissionem peccatorum, quam nobis liberator donavit, moreremur. plus ergo valuit peccatum Adae omnes omnino homines occidendo quam Christi gratia in salvando, quae non omnibus, sed tantum credentibus profuit; neque enim omnes qui nascuntur ex Adam, hi etiam renascuntur in Christo et reliqua.

Und wiederum sagt der gleiche Pelagius in einem anderen Traktat: (1) Wenn der Sünder einen Sünder gezeugt hat, sagt er, so daß sein Kind durch den Empfang der Taufe von der Erbsünde befreit wird, dann mußte folglich der Gerechte einen Gerechten zeugen.

Der Ausdruck «Sermo» wird wohl den griechischen Begriff «logos» wiedergeben. Damit ist das genus litterarium dieses Abschnittes als Traktat oder wissenschaftliche Abhandlung charakterisiert.

²¹ Pelagius in Marius Mercator: Comm. super nom. Caelestii = Collect. Palat. 36 (ACO I, V, 1 S. 68.10-19).

- (2) Wenn den Eltern, sagt er, nach der Bekehrung die eigenen Sünden nicht schaden, um wieviel mehr konnten ihre Kinder durch sie (die Eltern) nicht geschädigt werden.
- (3) Wenn es zutrifft, daß der erste Mensch die Ursache des Todes geworden ist, dann müßte folglich wegen der Ankunft Christi niemand mehr sterben.
- (4) Wenn der Tod durch Adams Sünde entstanden wäre, dann würden wir nach der Vergebung der Sünden, die uns der Befreier schenkte, nimmermehr sterben. Die Sünde Adams hat sonst im Töten überhaupt aller Menschen eine größere Macht als die Gnade Christi im Retten, die nicht allen, sondern nur den Glaubenden genützt hat. Denn nicht alle, die aus Adam geboren sind, werden auch in Christus wiedergeboren, usw.

Die thesenartig in freier Anordnung angeführten Sätze aus dem «alius sermo» (Traktat oder Abhandlung) entsprechen spiegelbildlich den syllogistischen Beweisgängen im Römerbriefkommentar des Pelagius (Expos. Rom 5,15). Was im Römerbriefkommentar in den Mund eines Dritten gelegt ist und Pelagius nicht direkt überantwortet werden kann, wird jetzt als Meinung des Pelagius wiedergegeben (inquit). Im Ganzen bleibt der Abschnitt verdächtig. Im Gegensatz zu den Auszügen in B und D werden die vier Einzelteile nicht verbindlich festgelegt. Es wäre in der Tat das einzige Mal, daß Pelagius den theologisch belasteten Begriff «peccatum originale» und nicht das geläufige «peccatum ex traduce» verwendet 22. Überdies erinnern die vier Sätze deutlich an die Fragmente anonymer Pelagianer in den ersten antipelagianischen Schriften des Augustinus: de peccatorum meritis et remissione, de spiritu et littera und Sermo 294. Nach Augustinus stammt das Material in unserem Anhang C aus nachträglich bekanntgewordenen Streitgesprächen, die Pelagius in Rom geführt hatte 23. Der Trend der römischen Beweisführung ist bei Augustinus klar vermerkt. Die neuen Informationen erlauben, die Syllogismen von Expos. Röm 5,15 als genuin pelagische Position auszugeben. Ein Teil dieser Zeugnisse ist in Form von Argumenten in den Anhang C eingeflossen. Die afrikanische Argumentation wird sich, wie wir später sehen, auf andere Dokumente stützen, die nach ihrer Meinung besser geeignet sind, die Häresie des Pelagius zu erweisen.

²² Die Stelle in *de natura et gratia* des Augustinus 9, 10 (CSEL 60, 238–239) ist kein Zitat aud de natura des Pelagius, wie bereits F. Klasen (Anm. 14) S. 258 Anm. 2 gezeigt hat. Über die Verwendung von «tradux» vor und bei Augustinus referiert E. TeSelle (Anm. 6) S. 79–82.

²³ Augustinus: pecc. orig. 21, 24.

Der erste Syllogismus erinnert an die Diskussion der beiden Schriftstellen 1 Kor 7,14 (Eure Söhne waren unrein, nun sind sie rein) und Hebr 7,9 f. (Levi ist in den Lenden Abrahams gezehntet worden). Die pelagianische Deutung dieser Stellen ist bei Augustinus mehrfach überliefert und ist für 1 Kor 7,14 bereits im Libellus fidei des Rufin des Syrers anzutreffen ²⁴. Die folgenden Zitate aus de peccatorum meritis et remissione führen uns direkt zum Sitz im Leben unsres Anhangs C:

«Wenn der Sünder einen Sünder zeugte, so daß beim Empfang der Taufe der Schuldzustand der Ursprungssünde für sein Kind gelöst wird, müßte (der Gerechte) auch einen Gerechten zeugen» ²⁵.

An einer zweiten Stelle wird der erste Syllogismus mit der Erklärung von Hebr 7,9 f. in Verbindung gebracht:

«Was wir jedoch oben gegen jene einwandten, die da sagen: 'Wenn der Sünder einen Sünder zeugte, müßte der Gerechte einen Gerechten zeugen', das erwidern wir auch jenen, die behaupten, ein von einem Getauften Menschen Geborener hätte sozusagen als Getaufter angesehen werden müssen. 'Denn, sagen sie, warum hätte er nicht in die Lenden seines Vaters getauft werden können, wenn nach dem an die Hebräer gerichteten Brief (Hebr 7,9f) Levi in den Lenden Abrahams gezehntet werden konnte?' ²⁶.

In die gleiche Überlegungsstufe gehört auch die Stelle in de peccatorum meritis et remissione II, 25, 41:

«Aber der Apostel spricht doch: Eure Söhne waren unrein, nun sind sie aber heilig (1 Kor 7,14); und deshalb dürfen die Söhne von Gläubigen auf keinen Fall getauft werden» ²⁷.

- ²⁴ Darüber handeln vor allem die in Anm. 6 angeführten Autoren. Rufinus: *Lib. fidei* 40 (ed. M. W. Miller S. 114).
- ²⁵ In Augustinus: pecc. mer. et rem. II, 9, 11 (CSEL 60, 82): (Frustra itaque nonnulli etiam illud argumentantur, ut dicant:) si peccator genuit peccatorem, ut parvulo eius reatus originalis peccati in baptismi acceptione solvatur, etiam iustum gignere debuit.
- ²⁶ In Augustinus: pecc. mer. et rem. II, 25, 39 (70, 111): Quod autem supra respondimus adversus eos qui dicunt: 'Si peccator genuit peccatorem, iustus etiam iustum gignere debuit (= Text in Anm, 25), hoc etiam his respondemus, qui dicunt de homine baptizato natum iam velut baptizatum haberi debuisse, 'cur enim non, inquiunt, in lumbis patris sui poterit baptizari, si secundum epistulam, quae ad Hebraeos scripta est (cf. Hebr 7,9f), in lumbis Abrahae Levi potuit decimari?'
- ²⁷ In Augustinus: *pecc. mer. et rem.* II, 25, 41 (60, 112): At enim ait apostolus: Filii vestri immundi essent, nunc autem sancti sunt (1 Kor 7,14); ita ideo inquiunt, fidelium filii iam baptizari minime debuerunt.

Neben diesen drei expliziten Parallelen sind diese Thesen noch an weiteren

Auch zum zweiten Syllogismus kann unter den Fragmenten anonymer Pelagianer ein wörtliches Zitat beigebracht werden:

«Und es möge die Tatsache nicht irreführen, daß nämlich auch dem Erzeuger nach der Bekehrung die eigenen Sünden nicht schaden. Um wieviel mehr, sagen sie, können sie seinem Kinde nicht schaden» ²⁸.

In den beiden ersten Syllogismen wird jede Vererbung von Sünde auf die Kinder und jede sonstige Beeinträchtigung der Kinder durch die Eltern abgelehnt. In den nun folgenden zwei Thesen wird ausgeschlossen, daß die Sterblichkeit des Menschen als Beweisgrundlage für eine Sündenübertragung angerufen werden könnte. Auch hier finden sich wieder Parallelen in de peccatorum meritis et remissione. Für die dritte These:

«Wenn es durch die Sünde des ersten Menschen geschehen ist, daß wir sterben, müßte es doch durch Christi Kommen geschehen, daß wir im Glauben an ihn nicht sterben» ²⁹.

Die vierte These ist eine Spezifizierung. Die Sünde Adams ist nicht Ursache unseres leiblichen Todes:

«Wenn dieser Tod des Leibes durch die Sünde eingetreten wäre, würden wir doch nach dem Erlaß der Sünden, die der Erlöser uns gewährt hat, nicht mehr sterben» ³⁰.

In der zweiten Satzhälfte der vierten These werden Sünde und Gnade miteinander verglichen. Zugelassen wird nur eine gegenbildliche Adam-Christus Parallele. Dieser Gedanke ist bereits in Expos. Röm 5,15 und später in Sermo 294,17 ausgesprochen:

«Denn keineswegs hat uns die Überschreitung des Übertreters mehr geschadet, als die Menschwerdung und Erlösungstat des Retters uns genützt hat» ³¹.

von Augustinus vermerkten Stellen angeführt: pecc. mer. et rem. I, 17, 25 (60, 22), I, 34, 73 (60, 64); Sermo 294, 16 (PL 38, 1345) und 294, 18 mit 1 Kor 4,17 (PL 38 1346–47) und Ep, 157, 3, 12 und 3, 21 (CSEL 44, 459 und 470). Über die Herkunft dieser Fragmente ausführlich bei O. Wermelinger (Anm. 4) S. 18ff.

- ²⁸ In Augustinus: pecc. mer. et rem. II, 27, 44 (60, 115): Neque illud fallat, quod nec parenti post conversionem obsunt propria peccata; quanto enim magis, inquiunt, filio eius obesse non possunt.
- ²⁹ In Augustinus: *pecc. mer. et rem.* II, 30, 49 (60, 119–120): Quapropter illi, qui dicunt: 'si primi hominis peccato factum est, ut moreremur, Christi adventu fieret, ut credentes in eum non moreremur'.
- ³⁰ In Augustinus: *pecc. mer. et rem.* II, 33, 53 (60, 123): Si peccato mors ista corporis accidisset, non utique post remissionem peccatorum, quam redemptor nobis tribuit, moreremur.
 - 31 In Augustinus: pecc. mer. et rem. II, 30, 49 (60, 120): Neque enim prae-

Die Zitate brechen hier einfach ab. Es könnte in der Tractoria noch mehr gestanden haben. Die angeführten Zitate, die eher Caelestius oder einem weiteren Schülerkreis des Pelagius zugehören, genügen, um Pelagius der Häresie zu überführen. Nach Marius Mercator besteht sie darin, die Todesverfallenheit der Nachkommen von der Sünde Adams zu dissoziieren, eine rein natürliche Erklärung des Todes vorzutragen und die Erlösungsbedürftigkeit der Kinder zu verneinen.

D. Aus dem Schreiben an Livania 32

(Denique libellus est eius, quem habemus in manibus, ad quandam Livaniam viduam sermonem continens exhortatorium, in quo habetur:)

Simplicitatem sequi, inquit, Christi famulam decet, non hanc quae stultitia magis est quam simplicitas, sed illam de qua scriptura dicit: benedicta anima omnis simplex (Spr 11, 25), dicente alibi scriptura: maledictus omnis homo qui non permanet in omnibus quae scripta sunt in libro legis ut facia ea (Deut 27, 26). hinc, inquit, ostenditur hanc non esse simplicitatem veram, quae dei mandata insensata securitate contemnit, sed ea quae legis praecepta sapienti timore custodit. dicente enim maledictum esse, eum, qui non permanet in his quae scripta sunt, a contrario benedictum esse non vult, qui non omnia praecepta servaverit, et si omnis simplex benedictus est, ergo simplex ille est, qui omnia praecepta legis impleverit.

(Post multa enim ibi ait:)

Odisse, maledicere, mentiri, detrahere et detrahentibus credere leve aut nullum putatur esse peccatum; sed hi qui hoc putant, obliti sunt, quoniam et levis praecepti obnoxios gehennae legimus esse mancipandos. dixisse enim, inquit, dominum manifestum est: quicumque dixerit fratri suo fatue vel racha reus erit gehennae» (Mt 5, 22).

(Schließlich ist da noch sein Schreiben an eine gewisse Witwe Livania – wir haben es zur Hand –, das eine mahnende Unterweisung enthält, und in dem Folgendes steht:)

Es gezimt sich einer Schülerin Christi, so sagt Pelagius, nach der Einfalt des Herrn zu streben; nicht nach jener, die eher Dummheit

varicationis transgressio plus nobis nocuit, quam incarnatio vel redemptio profuit salvatoris.

Sermo 294, 17 (PL 38, 1345): Si Adam, inquiunt, nocet his qui non peccaverunt, ergo et Christus prodesse debet etiam his, qui non crediderunt.

³² Pelagius in Marius Mercator: Comm. super nom. Caelestii = Collect. Palat. 36 (ACO I, V, 1 S. 69.14-23 und 69.41-70.2).

als Einfalt ist, sondern nach jener, von der die Schrift sagt: Gesegnet sei jede einfache Seele (Spr 11, 25); und es sagt die Schrift an einer anderen Stelle: Verflucht sei jeder, der nicht in allem verharrt, was im Buche des Gesetzes geschrieben steht und es tut (Deut 27, 26). Daraus folgt, daß die wahre Einfalt nicht jene ist, die Gottes Gebote in törichter Selbstsicherheit verachtet, sondern jene, die die Vorschriften des Gesetzes in weiser Furcht bewahrt. Wenn nämlich die Schrift sagt, daß der verflucht sei, der nicht in dem bleibt, was geschrieben steht, so will sie im Gegenteil eben nicht, daß gesegnet sei, wer nicht alle Vorschriften hält; und wenn jeder Einfältige gesegnet ist, so ist jener einfältig, der alle Vorschriften des Gesetzes hält.

(Nach einem längeren Abschnitt sagt er dort nämlich:)

Haß, üble Nachrede und Neid, Verleumdung und Leichtgläubigkeit gegenüber Verleumdern, hält man für eine leichte oder gar keine Sünde. Aber jene, die so denken, haben vergessen, daß wir lesen: auch jene, die sich einer geringen Gebotsübertretung schuldig gemacht haben, sind der Hölle zu übergeben. Es ist offenkundig, daß der Herr gesagt hat: Wer zu seinem Bruder sagt, Du Tor oder Du Gottloser, der soll der Hölle verfallen sein (Mt 5, 22).

Im Gegensatz zu C haben wir hier eine konkrete Quellenangabe: die verwitwete Livania. Bereits auf dem Konzil von Diospolis wurden aus dem Schreiben an eine Witwe drei Stellen zitiert, deren Echtheit Pelagius bestritten hat, und um deren Ablehnung durch Pelagius auch Hieronymus wußte. Aus diesem Grunde sind die drei Stellen in der afrikanischen Gegenargumentation unberücksichtigt geblieben 33. Da jedoch mit diesen Stellen auf Diospolis die Kompetenz des Pelagius als Seelenführer getroffen werden sollte, ist es nicht verwunderlich, wenn in unserem Anhang erneut auf Diospolis zurückgegriffen wird, um Pelagius in dieser Eigenschaft in Rom zu diskriminieren. Dabei werden die umstrittenen Sätze der Anklage auf Diospolis durch Auszüge aus einem anderen Brief ersetzt. Die betreffende Adressatin wird namentlich aufgeführt, um die Beweiskraft des Argumentes zu erhöhen. Marius Mercator entdeckt hinter dem ethischen Forderungskatalog der Pelagianer, der sich gleichsam als Leitmotiv im Corpus Pelagianum, den Caspari ediert hat, und vereinzelt auch in den Pelagiusschriften findet, die These des Caelestius «Das Gesetz führt ebenso zum Himmelreich wie das Evangelium» 34.

³³ Es handelt sich um die Anklagen nr. 7–9 im Verhandlungsprotokoll von Diospolis, zitiert in Augustinus: *de gest. Pelagii* 6,16 (CSEL 42, 68).

³⁴ C. P. CASPARI: Briefe, Abhandlungen und Predigten aus den zwei letzten Jahrhunderten des christlichen Altertums und dem Anfang des Mittelalters. Christiania 1890 = Bruxelles 1964. Es handelt sich um die Stellen in Ep. I (ed. Caspari S. 4 und

Der ethische Rigorismus der Pelagianer ist verwerflich, weil er zu exklusiv auf einem alttestamentlichen Gesetzesverständnis aufliegt. Offensichtlich geht die Aufwertung des Alten Testamentes zu weit. Deut 27,26 muß von der neutestamentlichen Galaterstelle aus abgewertet werden. Der angeführte Abschnitt ist Gemeingut der pelagianischen Literatur. Er könnte durchaus von Pelagius geschrieben sein.

II. DIE BEURTEILUNG DER ANHÄNGE

Die Anhänge der Tractoria geben einen Einblick in die Vielfalt der Fragen, die die römische Kirche zu Beginn des fünften Jahrhunderts bewegt haben. Die Kurzfassung der Streitpunkte in den Anklagen des Paulinus (Anhang A) versammelt nur, was in den öffentlichen Diskussionen und schriftlichen Traktaten zur Sprache kam. Schwerpunkt der erhaltenen Dokumentation ist eindeutig die pelagische Auslegung von Römer 5 (Anhang B) mit der Bewertung der Adamssünde (tradux peccati) und des menschlichen Todes (mortalitas). Der «alius sermo» (Anhang C) ist ein Nachklang dieser Problematik, die jetzt immer mehr die heilsgeschichtliche Stellung der Kleinkinder angeht, während das Schreiben an Livania (Anhang D) im Zusammenhang mit der antinovatianischen Bußlehre zu werten ist, die die Ernsthaftigkeit jeder Sünde als Beleidigung Gottes in den Vordergrund stellt, ohne deswegen den Unterschied zwischen schweren und leichten Sünden zu verwischen ³⁵.

Die Wertung der Anhänge ist durch die bruchstückhafte Überlieferung ungemein erschwert. Sie finden sich in keinem offiziellen Dokument, in keiner Kanonessammlung, nur bei Marius Mercator, einem Antipelagianer, der kein Interesse hat, eine lückenlose Dokumentation zu bieten. Sein Commonitorium ist durch das häresiologische Genus bedingt. Die Texte dienen nur der Begründung einer rechtmäßigen Verurteilung und

^{8);} Ep. II, 4 (S. 19); de divitiis XIX, 2 (S. 60f); de malis doctoribus XIV, 1 (S. 91) und XXII (S. 110); de castitate X, 8 (S. 144) und XII, I (S. 150f); in den pelagianischen Briefen ad Claudiam 7 (CSEL I, 233), de divina lege 10 (PL 30, 116AB), ad Celantiam 19 (CSEL 29, 450); bei Pelagius: ep. ad Demetriadem 19 (PL 30, 34AB) und Expos. 1 Thess 5, 28 (ed. Souter 438, 1f). Zur Interpretation vgl. G. De Plinval: Pélage, ses écrits, sa vie et sa réforme. Lausanne 1943, S. 180–183.

³⁵ Carlos Garcia-Sanchez hat in seiner kürzlich veröffentlichten Dissertation: *Pelagius and Christian Initiation. A Study in Historical Theology*, Washington 1978, den Zusammenhang zwischen Bußtheologie und Heiligkeit der Kirche innerhalb der pelagischen Sakramentenlehre ausgewertet.

dem Erweis der Übereinstimmung des Pelagius mit seinem Schüler Caelestius in den diskriminierten Thesen, ohne das gesamte theologische Umfeld miteinzubeziehen, wie es durch die Anklagen in Diospolis und in der antipelagianischen Polemik der afrikanischen Kirche gegeben ist.

1. Das Dilemma der römischen Kirche

Die Prozeßakten von Karthago (411) und Diospolis (415) vermochten Pelagius nicht entscheidend zu belasten. Karthago verurteilte Caelestius; Diospolis sprach Pelagius frei. Deshalb standen die Römer vor demselben Dilemma, dem bereits die Afrikaner zu entgehen bemüht waren: einen rechtskräftigen Konzilsentscheid nachträglich umzustoßen und Pelagius der Häresie zu überführen. In der ersten Verhandlungsphase zwischen Afrika und Rom mochte es angehen, den Freispruch auf Diospolis mit dem Hinweis auf gegenteilige Thesen in der Pelagiusschrift *De natura* abzuschwächen oder gar als Fehlurteil auszugeben. Innozenz ging auf diesen afrikanischen Vorschlag ein, wenn er dem Verhandlungsprotokoll von Diospolis nicht allzugroße Bedeutung beimaß und *De natura* als ein Buch qualifizierte, das «viel Verdammliches und Gotteslästerliches» enthält ³⁶.

Zosimus hingegen hat zu Beginn seines Pontifikats Pelagius und Caelestius in einem neuen Gerichtsverfahren nicht nur aufgrund der eingelaufenen Rechtfertigungsschriften von jedem Verdacht freigesprochen, sondern darüber hinaus die bisherigen Urteile wegen grober Mißachtung der Rechtsnormen für ungültig (Diospolis) oder als nicht abgeschlossen erklärt (Karthago) ³⁷. Diese radikale Kehrtwendung, die als Bruch mit der bisherigen Politik gewertet wurde, hat die afrikanischen Bischöfe zu heftiger Gegenwehr veranlaßt. Zu offensichtlich erschienen die Widersprüche, in die sich Zosimus verwickelt hat, wenn er einerseits die Verdammung der Anklagepunkte von Karthago 411 als Bedingung für den Freispruch des Caelestius mitsetzte, sich aber andererseits mit einem bloßen Versprechen begnügte und die *fides absoluta* des Caelestius auf zwei Libelli abstützte, von denen das erste (libellus brevissimus) bereits von den Afrikanern als ungenügendes Bekenntnis zur Kindertaufe ver-

³⁶ Innozenz, *int. Aug. ep.* 183, 5 (CSEL 44, 729): «Librum sane, qui eius esse diceretur, nobis a vestra caritate euoluimus. in quo multa contra dei gratiam legimus esse conscripta, multa blasphema, nihil quod placeret, nihil quod non penitus displiceret a quouis damnandum atque calcandum ...»

³⁷ Zosimus, ep. 2 und 3 = Coll. Avellana 45 und 46.

worfen wurde 38. Der Fall des Pelagius liegt etwas anders. Für seine fides absoluta bürgen die eingereichten Rechtfertigungsschriften, deren Prüfung jeden Zweifel an der Richtigkeit des östlichen Freispruches zerstreuen müßten. Die Afrikaner haben im Spätherbst 417 die bisherigen Prozesse erneut disktuiert, an der Verurteilung festgehalten und die Bedingungen für eine Wiederaufnahme des Pelagius und Caelestius in die Gemeinschaft der Kirche durch neue Bestimmungen verschärft 39. In einem umfangreichen Schreiben vom November 417 ist der Weg, den Zosimus in dieser causa universalis ecclesiae einzuschlagen hätte, vorgezeichnet: Caelestius bleibt ausgeschlossen, bis er die Anklagepunkte von 411 verurteilt hat. Bei Pelagius muß geklärt werden, ob seine Rechtfertigungsschriften einer theologischen Nachprüfung wirklich standhalten, oder ob sich in einem Verifikationsverfahren die längst erhobene These vom erschlichenen Freispruch auf Diospolis nicht doch zur Tatsache verdichtet. Die Afrikaner haben deshalb das Pelagiusdossier einer minutiösen Begutachtung unterzogen und die Beweisführung gegenüber den Konzilsbriefen von 416 nicht mehr auf de natura abgestützt, sondern auf die Rechtfertigungsschriften, vornehmlich auf pro libero arbitrio, ausgerichtet 40.

Zosimus schließt sich in der Tractoria im Sommer 418 nach langem Zögern und unter vielfachem Druck den afrikanischen Vorstellungen von einer causa fidei der Universalkirche an, wenn er in diesem weltumspannenden Schreiben Pelagius und Caelestius als Urheber und Propagandisten der neuen Häresie ausgibt. Damit ist der erhoffte Konsens mit Afrika gefunden, aber in der Urteilsbegründung stimmt die Tractoria nicht mit den Vorstellungen der Afrikaner überein. Das römische Kognitionsverfahren, das hiermit seinen Abschluß fand, begnügt sich mit Dokumenten aus der Anfangsphase des Streites in Karthago (411) und Diospolis (415), wie zwei Jahre zuvor die Afrikaner im Briefwechsel mit Innozenz. Es ist anzunehmen, daß die Anhänge der Tractoria zu einem

³⁸ Über die beiden Libelli des Caelestius orientiert jetzt zusammenfassend A. DE VEER in *Bibl. Aug. vol. 22* (1975) note compl. 5: Le dossier de Célestius p. 691–692.

³⁹ Es handelt sich um die positiv und negativ formulierten zwölf Thesen im antipelagianischen Libell von Ep. 187, 31–33 (CSEL 57, 70–73).

⁴⁰ Das Pelagiusdossier ist durch A. DE VEER in der *Bibl. Aug. vol. 22* (1975) note compl. 4 p. 680–690 diskutiert worden. Es handelt sich neben dem Libellus fidei um die im Brief an Innozenz erwähnten Schreiben an Paulinus von Nola, an Bischof Konstantius, an die Jungfrau Demetrias und seine vier Bücher *pro libero arbitrio*.

guten Teil aus dem Dossier stammen, das von der prohieronymischen Partei, zu der sicher Marius Mercator gehörte, deren Verhältnis zur kirchlichen Führungsspitze aber nicht genau erkennbar ist, gesichtet wurde ⁴¹.

Eine möglichst situationsgerechte Interpretation der Anhänge kann nur auf Umwegen erreicht werden. Um die Eigenständigkeit der römischen Dokumentation und ihre Aussageabsicht genau zu erfassen, müssen die zeitgenössischen Kommentatoren des Zosimusentscheides, vorab Augustinus und Marius Mercator, miteinbezogen werden.

2. Augustins Kritik an der römischen Beweisführung

Die Tractoria nimmt im antipelagianischen Schrifttum Augustins im Vergleich zu den Innozenzbriefen nur einen geringen Raum ein, wie überhaupt die afrikanische Überlieferung, etwa der antipelagianische Abschnitt in der Collectio Quesnelliana, die Tractoria nicht berücksichtigt und an ihre Stelle das Libellus aus Ep. 186 setzt 42. Nur zweimal, kurz nach ihrer Veröffentlichung, wird die Tractoria zitiert: In De peccato originali mit einem Fragment aus dem Anhang und zwei allgemeinen Bemerkungen über Einzelpositionen im Briefkorpus 43. Ein weiteres Mal in Ep. 190,23 mit einem Fragment aus dem Briefkorpus und einem Zitat aus dem Anhang, um das gemeinsame Urteil des Innozenz und des Zosimus in der Frage der Kindertaufe anzuzeigen 44. Obwohl Zosimus in dieser Gesamtdarstellung der Streitigkeiten mehrmals lobend erwähnt wird, weil er sich zur täglichen Gnadenhilfe und zur sündenvergebenden Kraft der Kindertaufe bekennt, treten die afrikanischen Vorbehalte gegen die römische Prozeßführung in De gratia Christi et peccato originali, in diesem eher verhaltenen Gespräch zwischen Geistesaristokraten, offen zutage 45.

⁴¹ Vgl. Hieronymus, ep. 154, 3 und Augustinus, pecc. orig. 21, 24.

⁴² Die Collectio Quesnelliana (PL 56, 359–746) ist beschrieben bei F. Maassen: Geschichte der Quellen des kanonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgang des Mittelalters. Band 1. Graz 1870, p. 486–500. Die Aktenstücke 6–20 betreffen den Pelagianismus.

⁴³ Das Fragment findet sich in *pecc. orig.* 21, 24. Das Urteil über Diospolis in *pecc. orig.* 8, 9 und über Pelagius und Caelestius, die als Urheber oder doch mindestens als Befürworter und Lehrer der neuen Häresie erwiesen sind, in *pecc. orig.* 22, 25.

⁴⁴ Ein Anklang an das erste Fragment des Briefkorpus findet sich in Ep. 194, 45 an Sixtus. vgl. O. Wermelinger. *Rom und Pelagius* p. 307 (Anm. 4).

⁴⁵ Über die Entstehung des Werkes und die Adressaten orientiert A. DE VEER

De gratia Christi bewertet die Gnadenlehre des Pelagius und vergleicht die mündlichen Zusicherungen vor Pinian und Melania sowie Stellungnahmen in Diospolis ⁴⁶ mit seinem Werk pro libero arbitrio (3,3–30,31), mit seinem Brief an Innozenz und dem Libellus fidei (30,32–33,36) mit seinem Brief an Paulinus von Nola und vor allem mit dem Demetriasbrief (34,37–41,45) ⁴⁷. Ein Widerspruch zu Diospolis wird in pro libero arbitrio (3,3 und 9,10), im Demetriasbrief (22,23), im Brief an Innozenz (31,34) und im Libellus fidei (33,36) bloßgelegt ⁴⁸. Obwohl Caelestius ganz in den Hintergrund tritt und Augustinus nicht auf das Dossier des Caelestius eingehen will (30,32 und 33,36), wird ausdrücklich festgehalten, daß beide die Gnade Gottes nicht richtig bekennen (30,31) ⁴⁹.

In de peccato originali hingegen, das von der Erklärung des Pelagius zur Kindertaufe ausgeht, wird Caelestius gleich zu Beginn eingeführt, und zwar mit der Weigerung, das Anklagelibell des Diakons Paulinus in Karthago (411) und in Rom (417) schriftlich zu verurteilen und den Kindern die Vergebung der Sünden zuzugestehen (5,5–7,8) ⁵⁰. Da Pelagius die Anklagepunkte von 411 in Diospolis verurteilt hat, muß wiederum ein Widerspruch zwischen der tatsächlichen Lehrmeinung des Pela-

- in Bibl. Aug. vol. 22 (1975) note compl. 1 p. 671–675 mit weiterführender Literatur.

 46 grat. Christi 2,2 mit dem Anathem des Pelagius: «Anathemo qui vel sentit vel dicit gratiam dei, qua Christus venit in hunc mundum peccatores salvos facere non solum per singulas horas aut per singula momenta, sed etiam per singulos actus nostros non esse necessariam; et qui hanc conantur auferre, poenas sortiantur aeternas.» Dieses Anathem steht im Zusammenhang mit dem 21. und 22. Anklagepunkt in Diospolis und den Forderungen, die Innozenz mit seiner Lehre von der gratia cotidiana stellt, vgl. Innozenz, int. aug. ep. 181, 4.5.7.8; ep. 183, 1.4.5.
- D 21: gratiam dei et adiutorium non ad singulos actus dari, sed in libero arbitrio esse vel lege ac doctrina.
- D 22: Dei gratiam secundum merita nostra dari, quia si peccatoribus illam det, vedetur esse iniquus. Die beiden Punkte sind auch im antipelagianischen Libell von Ep. 186 als Nr. 7 und 8 übernommen.
- ⁴⁷ Den Brief an Bischof Konstantius hat Augustinus nicht auffinden können. E. TeSelle: *Rufinus the Syrian* (Anm. 6) p. 87 ist geneigt, in Konstantius den ehemaligen Manichäer Konstantius zu erkennen, mit dem Augustinus nach *c. Faustum* V, 5 und *morib, man.* II, 20 in Beziehung stand. Um 400 ist er Presbyter gewesen.
 - ⁴⁸ Es handelt sich um den 22. Anklagepunkt in Diospolis. Text in Anm. 46.
- ⁴⁹ Die Verbindung zwischen den Caelestiusthesen und Diospolis wird in *grat*. *Christi* 22, 23 und 31, 34 erwähnt.
- ⁵⁰ Die Zusicherungen des Pelagius in *pecc. orig.* 1,1: «Nempe ipsi a Pelagio vos praesente scripsistis audisse recitante vobis de libello suo, quem etiam Romam se misisse asserebat, quod isdem sacramenti verbis dicant debere baptizari infantes quibus et maiores.»

gius und seinem Anathem in Diospolis aufgezeigt werden (8,9-12,13). Der Beweis wird angetreten mit Verweisen auf pro libero arbitrio (13,14-14,15), auf die Antwort an seine Schüler (15,16-16,17), auf den Brief an Innozenz (17,19–19,22), auf mündlichen Äußerungen (21,23) und schließlich auf die Anhänge der Tractoria (21,24). Augustins Argumentationsweise ist durchwirkt von einem kämpferischen Suchen nach inhaltlicher und formaler Übereinstimmung parallel gesetzter Aussagen und Begriffskategorien, die Pelagius immer stärker an Caelestius binden 51. Die inhaltliche Verwandtschaft wird aus den Entsprechungen zwischen zuvor verurteilten Elementarsätzen und nachträglichen Verifikationen in Büchern geschaffen, die Pelagius gleichzeitig oder kurz zuvor veröffentlicht hatte. Das tragende Element für die Neubewertung ist ein Abschnitt aus pro libero arbitrio (13, 14), während die übrigen Rechtfertigungsschriften nur mehr kurz gestreift werden 52. Im Besonderen werden der 11. (Adams Sünde hat nur ihm selbst geschadet und nicht dem ganzen Menschengeschlecht) und der 14. Anklagepunkt (Die neugeborenen Kinder sind im selben Zustand wie Adam vor dem Fall) des Konzils von Diospolis mit den neuesten Schriften des Pelagius konfrontiert. Die Beweislage ist nicht gerade günstig. Das Material ist geringer, da sich Pelagius weniger um die Kindertaufe gekümmert hat als Caelestius 53. Darum muß Caelestius beigezogen werden. Konnte für die defiziente Gnadenlehre pro libero arbitrio, der Brief an Innozenz, das Libellus fidei und der Demetriasbrief mit drei Auszügen vertreten sein 54, so reduziert sich die Beweislast für eine defiziente Tauftheologie auf pro libero arbitrio (14,14-14,15) und den Brief an Innozenz (17,19-20,22). Und nur durch eine subtile Interpretation kann das Libellus fidei verdächtigt werden (21,24). Dafür müssen nun die Auszüge aus der Tractoria gutstehen. Doch sind die Auszüge aus dem Römerbriefkommentar (Anhang B) und die Syllogismen (zu Röm 5,15 und Anhang C) nur belastend auf das Zeugnis der römischen Kirche hin, die sich ihrerseits auf ehemalige Pelagiusfreunde und Hörer

⁵¹ Caelestius wird immer wieder als discipulus und socius gekennzeichnet, so etwa *pecc. orig.* 6, 6; 8, 9; 16, 17 (socius) usw.

⁵² pecc. orig. 13, 14: «Omne bonum ac malum, quo vel laudabiles vel vituperabiles sumus, non nobiscum oritur, sed agitur a nobis; capaces enim utriusque rei, non pleni nascimur, et, ut sine virtute, ita et sine vitio procreamur, atque ante actionem propriae voluntatis id solum in homine est, quod deus condidit.»

⁵³ Vgl. dazu G. Greshake: *Gnade* ... (Anm. 15) p. 108–111 und C. Garcia-Sanchez: *Pelagius* (Anm. 35) p. 201 f.

⁵⁴ grat. Christi 30, 31-31, 34 und 37, 40-38, 42 (für den Demetriasbrief Kap. 3; 8; 17.).

stützt, die seinen Diskussionen und Streitgesprächen in Rom beigewohnt haben:

«Denn nach dem Antwortschreiben des Concilium Africanum (Herbst 417) ... wurden auch andere Äußerungen von ihm in der Stadt Rom, wo er sehr lange sein Leben verbracht und sich schon vorher mit diesen (Fragen) beschäftigt hatte, durch die Sorgfalt gläubiger Brüder bekannt und offenkundig. Papst Zosimus hat sie in seinem Brief (= Tractoria), den er zur Verbreitung über den katholischen Erdkreis schrieb, als verabscheuungswürdig anhangweise angeführt, wie ihr es lesen könnt. Dort argumentiert Pelagius in einer Art Erklärung des Römerbriefes des Apostels Paulus mit den Worten: 'Wenn die Sünde Adams auch denen, die nicht sündigen, geschadet hat, nützt auch die Gerechtigkeit Christi denen, die nicht glauben' usw. in diesem Sinne (= Pelagius, Expos. Röm. 5, 15). All dies ist Hilfe des Herrn in den Büchern, die wir über die Kindertaufe geschrieben haben (= Augustinus, de pecc. mer. et rem.) gründlich widerlegt. Das hat er eben in diesen Erklärungen (zum Römerbrief) nicht als seine eigene Auffassung einzuwerfen gewagt. Dort aber, wo er vielen sehr gut bekannt war und seine Gedanken und Worte nicht verborgen bleiben konnten, hat er das gesagt, was er in jenen Büchern, aus deren erstem ich oben etwas erwähnt habe (pro libero arbitrio I), nicht verhohlen, sondern ganz offen mit seiner Disputierkunst betreibt, daß man nämlich glauben solle, die menschliche Natur sei in den kleinen Kindern in keiner Weise von ihrer Abstammung her verdorben, aber indem er (für die Natur) die Unversehrtheit in Anspruch nimmt, mißgönnt er ihr den Erlöser» 55.

Rom kommt ebenfalls zum gewünschten Resultat. Doch wird die Tragfähigkeit der römischen Argumentation eher gering eingeschätzt. Darum läßt sich Augustinus nicht näher auf den Beweisgang der Tractoria ein. Aus der beiläufigen Bemerkung, er habe diese Thesen in den Büchern an Marcellinus (412) gründlich widerlegt, zusammen mit dem andern Hinweis, es sei direkter und offener in *pro libero aribtrio* nachzulesen, daß die Einwände in Pel. Expos. Röm 5,15 doch die pelagische Auffassung vertreten, ergibt sich, daß jetzt die Rechtfertigungsschriften als Beweismittel vorzuziehen sind. Damit ist 418 nicht mehr der Römerbriefkommentar, sondern *pro libero arbitrio* Kronzeuge einer defizienten Tauftheologie ⁵⁶.

⁵⁵ pecc. orig. 21, 24.

⁵⁶ Nach 420, in der Spätphase der Auseinandersetzung mit Julian von Aeclanum wird Augustinus auf die Rechtfertigungsschriften nicht mehr zurückkommen und sich mit Innozenz, *int. Aug. ep.* 181, 7 und 182, 5 begnügen, wenn es darum geht, das römische Urteil zu gewichten. Zosimus wird also nicht mehr berücksichtigt.

Wir können festhalten: Augustinus gewinnt aus den Rechtfertigungsschriften das Gerüst für seine Gegenargumentation. Deswegen genügen das Glaubensbekenntnis und die mündlichen Zusicherungen des Pelagius im Gespräch mit Pinian und Melania nicht mehr, um seine Orthodoxie zu stützen. Es handelt sich nicht mehr um bloße Meinungsverschiedenheiten in theologischen Fragen, die in einer Diskussion leicht auszuräumen wären, sondern um Häresie, die es zu bekämpfen gilt 57. Von den pelagischen Positionen in den Rechtfertigungsschriften her gerät Diospolis ins Zwielicht, so daß man seinen Beteuerungen im Protokoll nicht mehr trauen kann. So reduziert der Demetriasbrief die gratia Christi an drei Stellen auf den Nachlaß der Sünden und das exemplum Christi auf Gesetz und Belehrung 58. Er spricht vom Verdienen der Gnade ⁵⁹. Und in *pro libero arbitrio* wird Römer 7 auf den alttestamentlichen Menschen gedeutet, als ob der neutestamentliche Mensch der Hilfe Gottes nicht mehr bedürfe 60. Gerade davon hat sich das Konzil vom 1. Mai 418 distanziert. Und wenn Pelagius in pro libero arbitrio die Verschuldung der Kleinkinder ablehnt, so gerät er in Widerspruch zu Diospolis, wo er die entsprechenden Sätze des Caelestius verurteilt hat 61. Die Resultate sind bei Augustinus und bei Zosimus dieselben. Verschieden ist nur die Beweisführung. Augustinus gibt 418 den afrikanischen Standpunkt wieder: Der Freispruch von Diospolis muß in seiner Bedeutung vermindert werden, wenn möglich als Fehlurteil, verursacht durch die Verschlagenheit des Pelagius. Der Zusammenhang zwischen Caelestius und Pelagius ist dadurch erwiesen, daß Pelagius das in Diospolis vorgelegte Anklagelibell von 411 nur zum Schein verurteilt hat, wenn er in pro libero arbitrio die Verschuldung der Kleinkinder nicht wahrhaben will und die Gnade vom Verdienst des Menschen abhängen läßt. Aber Rom kommt ohne die Rechtfertigungsschriften des Pelagius aus. Das belegen die Anhänge der Tractoria und die kommentierenden Äußerungen des Marius Mercator, die es nun zu untersuchen gilt 62.

```
<sup>57</sup> pecc. orig. 23, 26.
```

⁵⁸ grat. Christi 37, 40-38, 42.

⁵⁹ grat. Christi 30, 31 und 31, 33-34.

⁶⁰ grat. Christi 39, 43.

⁶¹ pecc. orig. 10, 11-12, 13; vgl. de gest. Pel. 11, 23-24.

⁶² Julian geht nicht direkt auf die Rechtfertigungsschriften ein. Er diskutiert vor allem einige Sätze aus dem antipelagianischen Libell aus Ep. 186 und warnt vor den Konsequenzen der Erbsündenlehre für die Ehe. Dieser Punkt ist bereits in *pecc. orig.* 33, 38 angesprochen. Vielleicht darf man mit A. de Veer *Bibl. Aug. vol.* 22 (1975) p. 690 einen julianischen Einwurf sehen (Ergo malum sunt nuptiae et non est opus dei homo, quem generant nuptiae).

3. Marius Mercators Verteidigung der römischen Beweisführung

Das Commonitorium super nomine Caelestii liegt zwar um zehn Jahre später und ist in der historischen Nacherzählung vielfach ungenau; des weiteren steht es keineswegs auf der Höhe augustinischer Ketzerbekämpfung, die mit zwingenden Textvergleichen die Rechtmäßigkeit der afrikanischen Verurteilung unter Einbeziehung der fast gleichzeitig in Rom und Ravenna erfolgten Entscheide allseitig abdeckt ⁶³. Die Spätbetrachtung des Marius Mercator führt uns jedoch in die besonderen Verhältnisse Roms ein und läßt uns ein Anliegen entdecken, das mit Afrika gemeinsam ist: Die Beweisführung muß sich intensiver mit Pelagius beschäftigen, da im Gegensatz zu Caelestius vorerst keine direkten Beweise für sein häretisches Denken vorliegen. Damit ist die Frage gestellt, ob im Sommer 418 die Urteilsbegründung immer noch auf den Römerbriefkommentar und einige asketische Schriften des Pelagius abgestützt werden darf, oder ob nicht unbedingt die Rechtfertigungsschriften miteinbezogen werden müssen.

Marius Mercator bemüht sich um ein geschlossenes Bild der Verurteilungsreihen und legt in seinen Zwischenbemerkungen die theologischen Grenzlinien. Er kann jedoch kaum Anspruch erheben, die offizielle Interpretation der römischen Kirche wiederzugeben, vor allem, da er sich nur auf zwei Problemkreise festlegt: auf die Frage der Kindertaufe und die Sterblichkeit des Menschen, obwohl die Tractoria des Zosimus in den erhaltenen Fragmenten mindestens die Frage der Gnade angeschnitten hat. Aber er kann sehr wohl die Meinung jener wiedergeben, die die Verurteilung des Pelagius vorantrieben. Die Disposition des Commonitoriums legt uns wieder nahe, daß die Verurteilung des Pelagius nicht von jener seines Schülers Caelestius getrennt werden darf. Unmittelbar nach dem Abschnitt über Caelestius, der seine Verurteilung in Karthago, Konstantinopel und Rom festhält (ACO I, V, 1 p. 66,1-67,4), folgt eine viel längere Sektion über Pelagius (67,5-70,2), weil erst noch nachgeprüft werden muß, ob Pelagius wirklich verurteilt werden darf. Es geht wie bei Augustinus um die Festlegung auf Sätze, die der Schüler vertreten hat. Es wird daran erinnert, daß Innozenz den Pelagius auf der Grundlage der Diospolisakten und auf afrikanische Einsprache hin verurteilt hat (68,28-69,12). Der Freispruch auf Diospolis wird ebenfalls

⁶³ pecc. orig. 17, 18.

als gelungenes Täuschungsmanöver heruntergespielt, das durch eine nachträgliche Verurteilung im Osten selbst berichtigt wird. Der Nachweis der Häresie geschieht aufgrund der Bücher (= de natura), die unter Innozenz zu einer ersten Verurteilung führen, und schließlich durch Belege aus der Tractoria des Zosimus, die alle irgendwie nahelegen, daß Pelagius die verurteilten Lehrsätze des Anklagelibellus von 411 und die in Diospolis zusätzlich angeführten Sätze aus Aug. Ep. 156 ebenfalls vertreten hat. Dieser Beweis wird direkt nur für den 11. Anklagepunkt des Konzils von Diospolis (Die Sünde Adams hat nur ihm allein geschadet und nicht dem ganzen Menschengeschlecht) in den Zwischenbemerkungen zu Pel. Expos. Röm 5,12.14.15 (67,39-43) und für den 12. Anklagepunkt (Das Gesetz führt ebenso zum Himmelreich wie das Evangelium) in den Bemerkungen zu unserem Anhang D erbracht (69,8-70,1), während für den 17. Anklagepunkt aus Aug. Ep. 156 (Auch die nichtgetauften Kinder haben das ewige Leben) nur gesagt wird, daß ihn Caelestius vertreten hat (69,6-8). Die Festlegung der Häresie auf den 10.-18. Anklagepunkt bringt eine deutliche Verkürzung der historischen Perspektive, eine naiv anmutende Raffung der komplizierten theologischen und kirchenpolitischen Ereignisse der Jahre 415-418. Die Nichtbeachtung der Gnadenlehre, die in Diospolis ebenfalls zur Diskussion stand, und die Augustinus in de gratia Christi erörtert, das völlige Schweigen über die Kanones des Konzils von Karthago vom 1. Mai 418 – und dies im Jahre 428/430 – belegt ein weiteres Mal, daß in der römischen Kirche der Prozeß anders geführt wurde, sich nicht mit den Rechtfertigungsschreiben des Pelagius auseinandersetzt, wohl aber nach Übereinstimmung mit Afrika sucht.

Die Ausklammerung der Rechtfertigungsschriften im römischen Beweisverfahren kann ebenfalls im Glaubensbekenntnis einiger norditalischer Bischöfe belegt werden. Ihr Schreiben an den Metropoliten Augustinus von Aquileja wendet sich gegen die unrechtmäßige Verurteilung des Pelagius und Caelestius – ohne sie zu nennen –, nachdem sich beide durch *Libelli* gereinigt hätten. Die zahlreichen Anklänge und die zum Teil wörtlichen Zitate aus den Glaubensbekenntnissen des Caelestius und Pelagius, sowie aus den Rechtfertigungsschriften des Pelagius ⁶⁴ geben uns zu verstehen, daß die Bischöfe nicht bereit sind, die von Zosimus in der ersten Prozeßphase anerkannte Orthodoxie der beiden Verur-

⁶⁴ Vor allem aus dem Brief an Innozenz und an Demetrias. Nachweise bei O. Wermelinger: *Rom und Pelagius* (Anm. 4) p. 220–226.

teilten und ihrer Dokumente aufzugeben. Die eingereichten Schriften garantieren die Orthodoxie der beiden, denn nach Ansicht der Interpellanten verurteilen Pelagius und Caelestius sämtliche Häresien, die die westliche Kirche bedrängt haben, und setzen sich insbesondere von der manichäischen Lehre ab, indem sie jede Art von Sünde verwerfen, die die Natur, die Ehe und die Neugeborenen belasten 65. Sie bekennen die Notwendigkeit der Taufe für Kinder, für Erwachsene und für Kinder getaufter Eltern. Und auch in der Frage um Gnade und Tod haben sie sich genügend abgesichert, da für sie Adam Urheber des menschlichen Todes ist, freilich ohne den Ursprung und das Wesen dieses Todes näher zu bestimmen 66.

4. Das Verdikt des Zosimus

Die Tractoria spricht wirkliche Verurteilung aus. Die römische Kirche hat mit Pelagius gebrochen und hält am Ausschluß fest, bis die geforderten Vorleistungen erbracht sind 67. Die Unabhängigkeit des römischen Urteils erweist sich in der vorläufigen Nicht-Beachtung der karthagischen Kanones vom 1. Mai 418, die in Rom bekannt sein mußten, in der nur teilweisen Übernahme des antipelagianischen Libells aus Aug. Ep. 186 und vor allem im Fehlen der Rechtfertigungsschriften des Pelagius. In de gratia Christi et peccato originali versucht Augustinus die römische Dokumentation durch eine kritische Neubeurteilung der Rechtfertigungsschriften zu korrigieren. Die Divergenzen der beiden Dossiers erklären sich aus taktischen und theologischen Gründen. Die römische Kirche war nicht bereit, die zuvor als rechtgläubig anerkannten Schriften des Pelagius nachträglich zu verurteilen. Dementsprechend entfallen pro libero arbitrio, der Brief an Innozenz, das Libellus fidei und der Brief an Konstantius. Der Demetriasbrief blieb wahrscheinlich unberücksichtigt, weil kein Interesse bestand, die Familie der Ancii, die der römischen

⁶⁵ Lib. fidei III, 9-22 (PL 48, 520-523).

⁶⁶ Die kaiserliche Verurteilung wird nicht erwähnt. Man bleibt in der kirchlichen Rechtssphäre im Unterschied zu Julian von Aeclanum, der die Interventionen aus Ravenna als unrechtmäßige Eingriffe bekämpfen wird; vgl. O. Wermelinger: Pelagius und Rom (Anm. 4) 229–31. Bedenkenswerte Überlegungen zur Reaktion Julians finden sich bei Y. M. Duval: Julien d'Eclane et Rufin d'Aquilée. REA 24 (1978) 243–271. Derselbe Autor gibt in seiner Rezension von CC 88 und 88A eine Übersicht über Julians Werk: REA 25 (1979) 162–170.

⁶⁷ Es sind die antipelagianischen Thesen aus Ep. 186 zu verurteilen; vgl. O. Wermelinger: *Rom und Pelagius* (Anm. 4) p. 213.

Kirche zu dieser Zeit Landgebiete in Asien zur Nutznießung überließ und im übrigen seit jeher ängstlich um ihre Orthodoxie besorgt war, in den Streit einzubeziehen oder gar zu diskriminieren ⁶⁸. Das gleiche mag für Paulinus von Nola gelten, dessen Ansehen sich in der Invasionszeit definitiv gefestigt hat ⁶⁹.

So leidet die Tractoria seit Beginn an einer erheblichen Schwäche, die Julian von Aeclanum und das *Libellus* einiger norditalischer Bischöfe weidlich auszunutzen versuchen, jedoch ohne Erfolg ⁷⁰. Worin liegt nun nach dem Zeugnis der Tractoria die pelagianische Häresie? Die Fragmente im Briefkorpus erlauben nur, den Grundtenor des römischen Entscheides anzugeben, der sich der afrikanischen Position stark genähert hat: Taufe als Nachlaß der Sünden in jedem Lebensalter; Notwendigkeit des Bittgebetes und Bejahung der Heilsinitiative Gottes, wobei nicht genau zu ersehen ist, wie stark das Individuum an die Sünde gebunden wird, ob das Wesen der Adamssünde in der Verderbnis, der Schwächung oder der Todesverfallenheit der menschlichen Natur liegt, und wie stark die Eigenverantwortung innerhalb der Heilsinitiative zu veranschlagen ist ⁷¹.

Die Anhänge belasten in erster Linie Pelagius. Ausgangspunkt sind die Anklagethesen von 411 (Anhang A), die Pelagius in Diospolis verurteilt hat. Pelagius kann also nicht nachgesagt werden, daß er die Caelestiusthesen lehrt. Die Anhänge B, C, D müssen nun dafür gutstehen, daß Pelagius diese Thesen mindestens indirekt in seinen Schriften vertreten hat. Um diese Verbindung deutlich zu machen, sind in den Auszügen aus dem Römerbrief (Anhang B) Texteingriffe vorgenommen worden, die das Grundanliegen des Pelagius überdecken. Es ist nicht mehr ersichtlich, daß Pelagius im Fragenkomplex um die Adamssünde vorerst nicht autoritativ entscheiden wollte und in den Syllogismen zu Röm 5,15 jene anthropologischen Konsequenzen zur Diskussion stellte, die er bis anhin nicht gezogen hatte oder nicht ziehen wollte. Doch ist man 418 nicht mehr bereit, das Werk als Diskussionsbeitrag gelten zu lassen, wie es Augustinus in seiner ersten Einsichtnahme 412 in de peccatorum meritis et remissione III noch verantworten konnte, als er sich mit der Feststel-

 $^{^{68}}$ Vgl. Coelestin, ep. 23,6 = Coll. Veron. 23,6 ed. ACO II,1 p. 90 und PLRE I, 732/733.

⁶⁹ Vgl. P. Courcelle: Histoire littéraire des grandes invasions germaniques. Paris 1964, p. 56f, und C. P. Hammond: The Last Ten Years (Anm. 9).

⁷⁰ Dazu Y. M. DUVAL: Julien d'Eclane (Anm. 66).

⁷¹ Vgl. O. WERMELINGER: Rom und Pelagius (Anm. 4) p. 214-218.

lung begnügte, daß keine expliziten Verbindungen mit den Thesen in de peccatorum meritis et remissione I–II vorliegen und Pelagius in Expos. Röm 5,12–18 durchwegs in orthodoxem Sinne interpretiert werden kann ⁷².

In den Syllogismen von Röm 5,15 wird nun ein anthropologischer Krisenherd sichtbar, der sich in mehrere Fragenkomplexe aufspaltet und zuvor in den Pauluskommentaren des Ambrosiaster, in Origenes-Rufinus und im anonym überlieferten Kommentar der Budapester Handschrift, sowie im *Liber de fide* Rufin des Syrers in spannungsgeladenen, nicht harmonisierten Aussagen zu Adamssünde, Todesverfallenheit des Menschen, Kindertaufe, Ursprung der Seele und Wesen der Vollkommenheit anklingt ⁷³.

Die Anklagethesen von 411 sind ein Abgrenzungsversuch gegenüber einer Pauluslektüre, die aus einer antimanichäischen Tendenz heraus allzusehr auf die natürliche Unschuld des Menschen aus ist und jede Schwächung oder Veränderung der menschlichen Grundgegebenheiten durch Sünde oder Tod ausschließt (These 1–4) ⁷⁴; die beiden restlichen Anklagen sind ein Nachhall der Diskussionen zu Römer 7, die dem Menschen-

72 pecc. mer. et rem. III, 4, 9. Nur die Interpretation von Röm 5, 12 befriedigt Augustinus nicht. Ohne auf Einzelheiten einzugehen meint er, daß mögliche Unklarheiten durch Röm 5, 18 behoben sind (III, 4, 8–9). Im zusammenfassenden Kapitel III, 11, 19 erinnert Augustinus an die Auslegungsprinzipien in Buch I. Dort hat er, herausgefordert durch die Einwände der Gegner, die Exegese von Röm 5, 12 nach zwei Seiten hin abgesichert. Einmal ist die Stelle nicht vom Tod der Seele, sondern vom leiblichen Tod zu verstehen (I, 8, 8) und zum andern verlangt die Stelle, gleichgültig ob «in quo» auf die Sünde oder auf Adam bezogen wird, daß hier von Weitergabe (tradux) und nicht von Nachahmung (imitatio) die Rede ist (I, 10, 11 und 13, 18). Über Römer 5, 12 bei Augustinus orientiert A. DE VEER in BA 23 (1974), note compl. 20 p. 734–740 mit Bibl.

73 Nachdem E. Teselle die Vorgeschichte der Kontroverse ausführlich dargestellt hat und den Ansatz des Pelagius innerhalb der römischen Fragestellungen wertete, kann auf eine Diskussion verzichtet werden (Anm. 6). Anzufügen ist nur, daß der von H. J. Frede in einer Budapester Handschrift neuentdeckte Pauluskommentar, der zwar nicht mehr vollständig vorliegt, sowohl als eine Quelle für Pelagius wie für Pseudo-Hieronymus anzusehen ist. Dort ist in Anlehnung an Ambrosiaster die Universalität der Sünde betont, die auch die Kinder trifft. Sie sind zwar nicht Sünder wie Adam, weil sie kein Gebot übertreten haben. Doch haben sie propria peccata, die aus der Schwäche ihrer Natur erklärt werden (Röm 43A und 44A): vgl. H. J. Frede: Ein neuer Paulustext und Kommentar. Band I: Untersuchungen. Freiburg 1973. Band II: Die Texte. Freiburg 1974 (= Aus der Geschichte der lateinischen Bibel 7–8). Band I, 222–226 stellt die Unterschiede zu Pelagius zusammen.

⁷⁴ Pelagius lehnt in de natura jede Schwächung oder Veränderung der menschlichen Natur ab, vgl. de nat et grat. 19, 21 und 21, 23 und Demetriabrief Kap. 2–8.

geschlecht vor Christus die gleichen Heilschancen zuweist wie den Menschen unter dem neutestamentlichen Gesetz ⁷⁵.

Im Anhang B spricht nun die Tractoria ihr Verdikt über die pelagische Auslegung von Röm 5,12-15, die, wie eine Zwischenbemerkung des Marius Mercator nahelegt, nicht mehr von den Syllogismen in Röm 5,15 getrennt werden darf. Die Intention der Tractoria ist somit klar: Pelagius entspricht in allen Punkten den Anklagen von 411, die er trotz seiner Beteuerungen in seinen Schriften lehrt. Er leugnet wie die syllogistischen Beweisgänge das peccatum originale unter dem zweifachen Aspekt der tradux peccati (Syllogismus 1 und 2) und der tradux mortis (Syllogismus 3). Am deutlichsten ist dies bei Augustinus nachzulesen. In de peccatorum meritis et remissione III hat er Pelagius diese Einwände nicht als persönliche Meinung angelastet. Zweimal betont er, daß sie nicht ex sua, sed ex aliorum persona stammen, daß sich hier eine Anfrage, eine Unsicherheit verbirgt, so wie sich Pelagius ebenfalls nicht auf die tradux animae festlegt 76. In de peccato originali wird auf das Zeugnis Roms hin angenommen, daß er offen gelehrt hat, was er im Kommentar als fremde Meinung vertrat 77. In Ep. 190,22 schließlich wird nicht mehr unterschieden, und die Einwände werden als direkte Meinung des Pelagius ausgegeben ⁷⁸. Dem stimmt, wie wir gesehen haben, Marius Mercator bei, während der Praedestinatus den ersten und zweiten Syllogismus Caelestius zuweist 79. Bei Vinzenz von Lerinum leugnet Caelestius die Schuldverfallenheit des Menschen, während Pelagius die aktbezogene Gnade nicht zugeben will 80. Wenn nun die Syllogismen zu Röm 5,15

⁷⁵ Vgl. Augustinus, grat. Christi 39, 43. Damit ist die Frage nach der Vollkommenheit verbunden, die nicht nur im asketischen Kontext gesehen werden darf. R. F. Evans: One and Holy. The Church in the Latin Patristic Thought. London 1972, p. 96 hat den Zusammenhang mit dem Wesen der Kirche aufgezeigt. C. Garcia-Sanchez hat p. 47 ff diese Überlegungen weitergeführt (Anm. 35). E. Teselle (Anm. 6) hat p. 64 f auf das Libellus fidei Rufin des Syrers verwiesen, das im zweiten Anathem wahrscheinlich gegen Jovinian polemisiert: «Qui dicunt quemvis sanctum virum et profetalem et apostolicum sine dei auxilio posse esse perfectum, anathema sint» (= ACO I, V, 1 p. 4).

⁷⁶ pecc. mer. et rem. III, 35-6 und III, 10, 18 (für tradux animae).

⁷⁷ pecc. orig. 21, 24 (Anm. 55 Text).

⁷⁸ Ep. 190, 22 (CSEL 57, 158): «nam Pelagii de hac re argumentatio, quae inter alia eius damnabilia etiam litteris apostolicae sedis adiuncta est, ita se habet» (Forts. S. 346).

⁷⁹ Predestinatus: haeres. 88 (PL 53, 617-619).

⁸⁰ Commonitorium 34: «Quis enim umquam ante profanum illum Pelagium tantam virtutem liberi praesumpsit arbitrii, ut ad hoc in bonis rebus per actus singulos adiuvandum necessariam dei gratiam non putaret? Quis ante prodigiosum

zum Interpretationsschlüssel der pelagischen Pauluserklärung in Röm 5 werden, dann wird begreiflich, daß sie in der Bearbeitung des Pauluskommentares durch Pseudo-Hieronymus entfallen ⁸¹.

Durch diese Neubeurteilung des Pelagiuskommentars geraten sein ursprüngliches Suchen und seine Nuancen in den Verdacht des Zweideutigen und Verwerflichen und fallen schließlich unter das Verdikt der Häresie. Aber während Augustinus die mündlichen Zusicherungen aus dem Jahre 418 durch Vergleiche mit unmittelbar zuvor entstandenen Schriften als leeres Gerede ausgibt und seine Beurteilung durch strenge Textvergleiche stützt, erscheint der römische Beweisgang in der Tractoria eher primitiv; es wird an weit zurückliegende Diskussionen erinnert, und dieses Material aus dem römischen Aufenthalt des Pelagius mit manipulierten Texten seiner Rechtfertigungsschriften in Verbindung gebracht.

discipulum eius Caelestium reatu praevaricationis Dei omne humanum genus denegavit adstrictum?

⁸¹ In anderen Manuskripten, Paris MS 653 und St. Gallen 73 finden sich Zusätze vgl. A. Souter: *Pelagius's Expositions vol. I* p. 45–48 (Anm. 11).